



**S t R H**  
Wien

## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH IV - 22/19

Wiener Linien GmbH & Co KG,

Prüfung der Beratungsleistungen

## KURZFASSUNG

*Die Wiener Linien GmbH & Co KG erbringt Dienstleistungen für die Stadt Wien auf Basis des zwischen der Gesellschaft und der Stadt Wien abgeschlossenen Öffentlichen Personennahverkehrs- und -finanzierungsvertrages. Der neue Öffentliche Personennahverkehrs- und -finanzierungsvertrag trat mit 1. Jänner 2017 in Kraft.*

*Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Gebarung der Wiener Linien GmbH & Co KG bezüglich externer Beratungsleistungen im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2018.*

*Dabei war der Begriff der "externen Beratungsleistungen" zu definieren, thematisch abzugrenzen und daraus abgeleitet der sachgerechte Einsatz externer Beratungsleistungen unter Beachtung des Prozessablaufes anhand einer bewussten Auswahl zu prüfen.*

*Der Stadtrechnungshof Wien konzidierte der Wiener Linien GmbH & Co KG, dass sie ein hohes Augenmerk auf die Thematik der "Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen" gelegt hatte. Unabhängig davon ergingen einzelne Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Verschriftlichung von organisatorischen Zuständigkeiten und Prozessabläufen sowie einer möglichst detaillierten Leistungsbeschreibung bei der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen.*

*Weiters empfahl der Stadtrechnungshof Wien, in einzelnen Bereichen die Dokumentation zu optimieren und eine durchgängige unternehmensweite Bereitstellung der Qualitätsbeurteilung der beauftragten Beratungsunternehmen sowie der erzielten Beratungsergebnisse umzusetzen.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der Wiener Linien GmbH & Co KG im Hinblick auf Beratungsleistungen einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien .....	6
1.1 Prüfungsgegenstand .....	6
1.2 Prüfungszeitraum .....	6
1.3 Prüfungshandlungen .....	6
1.4 Prüfungsbefugnis .....	7
1.5 Vorberichte .....	7
2. Allgemeines .....	7
2.1 Wiener Linien GmbH & Co KG .....	7
2.1.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse .....	7
2.1.2 Konzernzugehörigkeit .....	8
2.1.3 Wirtschaftliche Entwicklung im Überblick .....	8
2.2 Grundsätzliche Überlegungen zum Einsatz externer Beratungsleistungen .....	9
2.2.1 Begriffsdefinition und Abgrenzung .....	9
2.2.2 Sachgerechter Einsatz externer Beratungsleistungen .....	10
3. Organisatorische Rahmenbedingungen bei der Wiener Linien GmbH & Co KG zur Beauftragung externer Beratungsleistungen .....	12
3.1 Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat .....	12
3.2 Beschaffungshandbuch .....	12
3.3 Organisation und Ablauf der Umsetzung externer Beratungsleistungen bei der Wiener Linien GmbH & Co KG .....	13
4. Prüfung des sachgerechten Einsatzes von externen Beratungsleistungen .....	18

4.1 Externer Beratungsaufwand gemäß Definition im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018.....	18
4.2 Einzelfallprüfung des sachgerechten Einsatzes externer Beratungsleistungen ....	19
4.3 Ergebnis der Einzelfallprüfung.....	21
5. Abschließende Bemerkungen und Würdigung.....	22
6. Feststellung .....	23
7. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	24

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Jährliche Gewinn- und Verlustrechnungskennzahlen im Betrachtungszeitraum .....	8
Tabelle 2: Beratungsaufwand .....	19

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AG.....	Aktiengesellschaft
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
etc. ....	et cetera
EUR.....	Euro
exkl.....	exklusive
ff.....	folgende (Seiten)
FN.....	Firmenbuchnummer
ggf. ....	gegebenenfalls
GmbH & Co KG .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

IFRS.....	International Financial Reporting Standards
KA.....	Kontrollamt
lt. ....	laut
Mio. EUR.....	Millionen Euro
Nr. ....	Nummer
o.a. ....	oben angeführt
ÖPNV-Vertrag.....	Öffentlicher Personennahverkehrs- und -finanzierungsvertrag
rd.....	rund
s. ....	siehe
u.a. ....	unter anderem
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
URG.....	Unternehmensreorganisationsgesetz
VZÄ.....	Vollzeitäquivalent
Wiener Linien GmbH & Co KG .....	WIENER LINIEN GmbH & Co KG
Wiener Linien GmbH.....	WIENER LINIEN GmbH
Wiener Stadtwerke GmbH.....	WIENER STADTWERKE GmbH
Wiener Stadtwerke Holding AG ...	WIENER STADTWERKE Holding AG
Z.....	Ziffer
z.B. ....	zum Beispiel

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Gebarung der Wiener Linien GmbH & Co KG im Hinblick auf Beratungsleistungen. Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung erfolgte in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien.

Das Ziel der Prüfung war, den Begriff der "externen Beratungsleistungen" zu definieren, thematisch abzugrenzen und daraus abgeleitet den sachgerechten Einsatz externer Beratungsleistungen unter Beachtung des Prozessablaufes anhand einer bewussten Auswahl zu prüfen.

Das Nichtziel war die Prüfung vergaberechtlicher Aspekte im Zusammenhang mit der Beauftragung externer Beratungsleistungen sowie die Einzelfallprüfung von externen Beratungsleistungen, welche durch Konzernvorgaben initiiert wurden.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Beteiligungen der Stadt Wien des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im zweiten Halbjahr 2019. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 28. Juni 2019 statt. Die Schlussbesprechung erfolgte am 17. Dezember 2019. Der Betrachtungszeitraum im Hinblick auf die Gebarung externer Beratungsleistungen umfasste die Jahre 2015 bis 2018, wobei dort, wo es für die Beurteilung erforderlich war, auch frühere Entwicklungen bzw. Sachverhalte in die Prüfung einbezogen wurden.

#### **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews bei der Wiener Linien

GmbH & Co KG. Bei der Durchführung der Prüfung ergaben sich keine Prüfungshemmnisse.

#### **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag der Wiener Linien GmbH & Co KG festgeschrieben.

#### **1.5 Vorberichte**

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema für den Wiener Stadtwerke-Konzern bereits im Bericht:

- Wiener Stadtwerke Holding AG, Querschnittsprüfung der Aufwendungen für externe Beratungsleistungen im Wiener Stadtwerke-Konzern, KA IV - GU 200-1/08.

### **2. Allgemeines**

#### **2.1 Wiener Linien GmbH & Co KG**

##### **2.1.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse**

Die Ersteintragung der Gesellschaft mit FN 181593z in das Firmenbuch datierte vom 20. April 1999. Sitz der Gesellschaft ist Wien.

Die Wiener Linien GmbH & Co KG erbringt Dienstleistungen für die Stadt Wien auf Basis des zwischen der Gesellschaft und der Stadt Wien abgeschlossenen ÖPNV-Vertrages. Der neue ÖPNV-Vertrag trat mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Bei der geprüften Gesellschaft handelte es sich um eine große Gesellschaft gemäß § 221 UGB. Die Eigentümerinnen der Gesellschaft waren die Wiener Linien GmbH als Komplementärin und die Wiener Stadtwerke GmbH als Kommanditistin. Die bedungene Einlage des Kommanditkapitals betrug 400 Mio. EUR und war voll einbezahlt.

Bei der Prüfung der Jahresabschlüsse handelte es sich um eine Pflichtprüfung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Prüfung erfolgte unter Ein-

beziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB. Der aktuell vorliegende Jahresabschluss 2018 wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 URG waren nicht gegeben.

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft oblag ausschließlich der Komplementärin Wiener Linien GmbH. Diese hatte im Jahr 2018 eine Geschäftsführerin und einen Geschäftsführer bestellt. Im Betrachtungszeitraum war bis zum 30. September 2017 ein dritter Geschäftsführer bestellt, dessen Funktion in weiterer Folge nicht nachbesetzt wurde.

Der Personalstand zum 31. Dezember 2018 betrug exkl. Karenzierungen, Präsenz- und Zivildienern sowie Lehrlingen rd. 8.349 VZÄ. Die Eigenkapitalquote lag zum 31. Dezember 2018 bei rd. 89 %.

### 2.1.2 Konzernzugehörigkeit

Die Gesellschaft stand in einem Konzernverhältnis mit der Wiener Stadtwerke GmbH und war in den Konzernabschluss miteinbezogen.

### 2.1.3 Wirtschaftliche Entwicklung im Überblick

Der Stadtrechnungshof Wien zeigte anhand folgender Kennzahlen aus der Gewinn- und Verlustrechnung die wirtschaftliche Entwicklung der Wiener Linien GmbH & Co KG im Betrachtungszeitraum (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 1: Jährliche Gewinn- und Verlustrechnungskennzahlen im Betrachtungszeitraum

	01.01. bis 31.12.2015	01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018
Gesamterträge ohne Finanzerträge	1.045,48	1.095,72	1.071,47	1.116,50
davon Umsatzerlöse	503,10	559,43	566,37	613,17
Betriebsergebnis	-108,18	-118,39	-143,13	-157,31
Finanzergebnis	0,75	1,80	-2,65	-2,19
Ergebnis vor Steuern	-107,43	-116,59	-145,78	-159,51
Bilanzgewinn	-	-	-	-

Quelle: Wiener Linien GmbH & Co KG

## 2.2 Grundsätzliche Überlegungen zum Einsatz externer Beratungsleistungen

### 2.2.1 Begriffsdefinition und Abgrenzung

Wie aus der Gewerbeinformation zur Gewerbeordnung der Wirtschaftskammer Österreich zu entnehmen war, umfasste der Berufsumfang der Unternehmensberaterin bzw. des Unternehmensberaters eine Vielzahl an allgemeinen Tätigkeitsfeldern, wie beispielsweise Unternehmensführung, betriebswirtschaftliche Belange, Personalwesen, Technik und Wirtschaftsmediation. Analog dazu entwickelte sich auch im allgemeinen sprachlichen Umgang bzw. Verständnis hinsichtlich des Begriffs der "externen Beraterin" bzw. des "externen Beraters" und deren bzw. dessen Aufgabengebiete eine Vielzahl von Bezeichnungen. Zu nennen wären beispielsweise Unternehmensberaterin bzw. Unternehmensberater, Organisationsberaterin bzw. Organisationsberater oder Consultantin bzw. Consultant sowie Coachin bzw. Coach.

Um angesichts der begrifflichen Vielfalt eine eindeutige und klare Abgrenzung des Begriffs "externe Beratung" zu treffen, orientierte sich der Stadtrechnungshof Wien im Rahmen dieser Prüfung an der Schriftenreihe (Band 14) der bzw. des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung. Diese Schriftenreihe thematisierte den Einsatz externer Beraterinnen bzw. Berater in der Bundesverwaltung in Deutschland und enthielt diesbezügliche Empfehlungen des Präsidenten des Bundesrechnungshofes Deutschland als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.

Im Rahmen dieser Schriftenreihe wurde der Bereich externe Beratung als eine entgeltliche Leistung definiert, welche *"dem Ziel dient, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten"*.

Die oben genannte Definition schloss das wissenschaftliche Gutachterinnen- bzw. Gutachter- und Forschungswesen aus, da dessen Schwerpunkt in der Erstellung allgemeiner theoretischer Lösungsansätze lag.

Ebenfalls nicht umfasst waren sonstige Leistungen Dritter, bei denen die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer jeweils Tätigkeiten oder Arbeitsergebnisse schuldet, welche der unmittelbaren Verwirklichung der von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber verfolgten Ziele sowie des gewünschten Zustandes dienen (z.B. Installation einer Software). Weiters wurde die Umsetzung von Lösungsvorschlägen als Ergebnis von Beratungsleistungen durch die Beraterin bzw. den Berater nicht als Beratungsleistung betrachtet. Darüber hinaus waren Mischformen der Leistungserbringung, bei denen der Anteil der externen Beratung im Verhältnis zur Gesamtleistung eine untergeordnete Rolle spielte, ausgenommen. Weitere Aufgabengebiete, die mangels praxisorientierter Handlungsempfehlungen auf konkrete Entscheidungssituationen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers nicht als externe Beratungsleistung zu sehen waren, betrafen Bereiche wie Prüfungswesen, Coaching und die Erstellung von Redemanuskripten. Hinsichtlich der festgelegten Begriffsdefinition stellte die Vertretung durch Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte vor Gericht ebenfalls keine Beratungsleistung dar.

Weiters nicht berücksichtigt wurde im Rahmen der gegenständlichen Prüfung die Erbringung von technischen und rechtlichen Beratungsleistungen im Beschaffungsprozess. Dies gründete sich auf der Tatsache, dass gemäß den Angaben der Wiener Linien GmbH & Co KG die Tätigkeit von Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechnikern und technischen Büros weit überwiegend die Planung und Ausformulierung des Leistungsgegenstandes beinhaltet und der Anteil der Beratung im eigentlichen Sinn im Verhältnis zur Gesamtleistung nur eine marginale Rolle spiele. Ebenso verhielte es sich bei Rechtsanwaltsleistungen, wo Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte operativ anstelle von Eigenpersonal das Beschaffungsverfahren administrativ gestalteten. Bei diesen Leistungen handle es sich um ausgelagerte operative Tätigkeiten im Beschaffungsprozess und nicht um strategische Beratungen zur Einkaufsorganisation oder zu den Einkaufsprozessen der Wiener Linien GmbH & Co KG.

### **2.2.2 Sachgerechter Einsatz externer Beratungsleistungen**

Im Hinblick auf die relevanten Eckpunkte für einen ordnungsgemäßen und sachgerechten Einsatz externer Beratungsleistungen folgte der Stadtrechnungshof Wien

ebenfalls den Ausführungen der o.a. Schriftenreihe des deutschen Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.

2.2.2.1 Im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit der Beauftragung externer Beratungsleistungen war in einem ersten Schritt kritisch zu hinterfragen, ob diese Leistungen vom Unternehmen selbst erbracht werden könnten (make or buy). Sollte im Zuge dieser Überlegungen die Beauftragung einer externen Beratungsleistung in Erwägung gezogen werden, wäre vorab im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Kosten-Nutzen-Analyse) zu überprüfen, ob dies gerechtfertigt wäre. Sämtliche dieser Überlegungen hatten letztlich auf der Grundlage einer Problembeschreibung und Zielfestlegung zu erfolgen.

2.2.2.2 Für den Fall, dass die Beauftragung einer externen Beraterin bzw. eines externen Beraters die wirtschaftliche Alternative war, musste die gewünschte Beratungsleistung zur Sicherstellung einer späteren Kontrolle des Beratungsprojektes eindeutig und umfassend beschrieben sein. Ausgehend vom Auftragswert war in weiterer Folge die Art der Vergabe (Direktvergabe oder formales öffentliches Vergabeverfahren) zu bestimmen, wobei grundsätzlich ein geeigneter Wettbewerb sicherzustellen war. Im Rahmen der Vertragsgestaltung waren die Verträge derart zu verfassen, dass die Leistung sowohl inhaltlich als auch zeitlich eindeutig beschrieben und kontrollierbar war.

2.2.2.3 Bereits während der Durchführung der Beratungsleistung hatte von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber eine laufende Steuerung und Kontrolle zu erfolgen, um einen erfolgreichen Abschluss zu gewährleisten. Darüber hinaus waren Beratungsergebnisse zeitnah abzunehmen, um allfällige Ansprüche aus vertragswidrigem Verhalten oder Minderleistung geltend machen zu können. Die aus dem Beratungsgegenstand erzielten Ergebnisse waren abschließend einer nachvollziehbaren Kontrolle zu unterziehen.

2.2.2.4 Zur geeigneten Umsetzung und Nutzung der Beratungsergebnisse waren das gesamte Beratungsverfahren nachvollziehbar zu dokumentieren und wesentliche

Informationen zu Beratungsschwerpunkten und Beratungsergebnissen ressortübergreifend zur Verfügung zu stellen.

### **3. Organisatorische Rahmenbedingungen bei der Wiener Linien GmbH & Co KG zur Beauftragung externer Beratungsleistungen**

#### **3.1 Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat**

Gemäß Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Wiener Linien GmbH als Komplementärin der Wiener Linien GmbH & Co KG lag die Beauftragung von externen Beratungsleistungen in der organisatorischen Zuständigkeit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

Im Zusammenhang mit der Beauftragung externer Beratungsleistungen sah die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates keine explizite Zustimmungspflicht vor. Gemäß dieser Geschäftsordnung beschränkte sich die Zustimmungspflicht auf den jährlich zu genehmigenden Wirtschaftsplan sowie auf die Genehmigung von Mitteln für die Vergabe von Aufträgen oder den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von sonstigen Verträgen und Rechtsgeschäften bei Überschreitung bestimmter Wertgrenzen. Letzteres lag dann vor, wenn die Gesellschaft durch derartige Geschäfte finanziell mit mehr als 2 Mio. EUR im Einzelfall oder insgesamt in einem Geschäftsjahr belastet würde und diese Maßnahmen nicht im Wirtschaftsplan enthalten waren.

#### **3.2 Beschaffungshandbuch**

3.2.1 Das Beschaffungshandbuch der Wiener Linien GmbH & Co KG enthielt die für die Beschaffungsabläufe des Unternehmens maßgeblichen Grundsätze über Organisation, interne Willensbildung, Vertretung sowie die wichtigsten Arbeitsabläufe.

Grundsätzlich fanden Beschaffungsvorgänge bei der Wiener Linien GmbH & Co KG überwiegend dezentral durch die einzelnen Fachabteilungen statt. Eine Ausnahme davon bestand für die Beschaffung bzw. Beauftragung von externen Beratungsleistungen in den Bereichen Unternehmens-, Rechts- und Personalberatung.

3.2.2 Für die Beauftragung externer Unternehmensberatungsleistungen war die Abteilung Strategie, Organisation und Managementsysteme ("K31") unternehmens-

übergreifend zuständig und nahm in diesem Zusammenhang auch die Rolle der zentralen Budgetverantwortlichen ein. Die Zuständigkeit für Beauftragungen von externen Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Personalwesen lag bei der Abteilung Personal ("K30") und für externe Beratungsleistungen in vergaberechtlichen Angelegenheiten im Beschaffungswesen bei der Abteilung Beschaffungsservice und kaufmännisch/rechtliche Baubegleitung ("R28").

Bis zu einer Betragsgrenze unter 20.000,-- EUR entschieden die Abteilungsleitungen der dezentralen Fachbereiche gemeinsam mit der Leitung der Abteilung Strategie, Organisation und Managementsysteme ("K31") über die Beauftragung externer Beratungsleistungen. Bei einem Auftragswert von 20.000,-- EUR bis 443.000,-- EUR war zusätzlich eine Genehmigung der jeweiligen Hauptabteilungsleitung einzuholen. Ergänzend zu diesen Regelungen behielt sich die Geschäftsführung des kaufmännischen Bereiches der Wiener Linien GmbH & Co KG vor, sämtliche Beratungsprojekte ab einem Auftragswert von 20.000,-- EUR zur Genehmigung vorgelegt zu bekommen.

3.2.3 Nicht im Beschaffungshandbuch erwähnt, jedoch gemäß den Angaben der Wiener Linien GmbH & Co KG, war darüber hinaus für die Beauftragung von externen strategischen Marketingberatungsleistungen die Stabsstelle Unternehmenskommunikation zuständig, welche direkt der Geschäftsführung unterstellt war. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die Zuständigkeit der Stabsstelle Unternehmenskommunikation für die Beauftragung von strategischen Marketingberatungsleistungen auch im Beschaffungshandbuch festzuhalten.

### **3.3 Organisation und Ablauf der Umsetzung externer Beratungsleistungen bei der Wiener Linien GmbH & Co KG**

3.3.1 Das Organisationshandbuch der Gesellschaft ergänzte die Bestimmungen des Beschaffungshandbuches in Bezug auf organisatorische Zuständigkeiten auch im Zusammenhang mit externen Beratungsleistungen. Im Rahmen des organisatorischen hierarchischen Aufbaus der Wiener Linien GmbH & Co KG war die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer für die ihr bzw. ihm durch die Geschäftsordnung

zugewiesenen Bereiche (Ressorts) zuständig. Diese bestanden aus Hauptabteilungen, welche von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer nachgeordneten Hauptabteilungsleiterinnen bzw. Hauptabteilungsleitern geführt wurden. Den Hauptabteilungsleiterinnen bzw. Hauptabteilungsleitern waren wiederum Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter nachgeordnet. Darüber hinaus waren Stabsstellen eingerichtet, die der Geschäftsführung direkt zugeordnet waren.

3.3.2 Das Projektmanagementhandbuch der Wiener Linien GmbH & Co KG war als Leitfaden zu den Zielen der Projektsteuerung, der Definition von Projektarten (strategische, technische und Innovationsprojekte) und der Beschreibung der möglichen Beteiligten an Projekten (Projektkoordinationsgruppe, Lenkungsausschuss, Projektauftraggeberinnen bzw. Projektauftraggeber, Projektverantwortliche, Projektteammitglieder und Projektmanagement Office) konzipiert. Darüber hinaus wurden im Projektmanagementhandbuch auch Richtlinien für den Ablauf von Projekten angeführt, welche sich auf komplexe bzw. umfangreiche externe Beratungsleistungen bezogen.

Als oberste Ebene der Projektorganisation war gemäß Projekthandbuch eine Projektkoordinationsgruppe - bestehend aus der Gesamtgeschäftsführung, den Hauptabteilungsleitungen, den Bereichsleitungen, der Betriebsleiterin bzw. dem Betriebsleiter Schiene, der Personalabteilung sowie den Verantwortlichen für den Prozess "Projekte managen" - einzurichten. In dieser Projektkoordinationsgruppe, welche viermal jährlich zusammentreten hatte, waren alle strategischen Projekte mit den Projektinhalten und den vorgesehenen Beteiligten sowie dem Zeitplan vorzustellen und von dieser zu genehmigen.

Die Projektauftraggeberin bzw. der Projektauftraggeber musste Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer, Hauptabteilungsleiterin bzw. Hauptabteilungsleiter oder Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter sein und hatte lt. Projektmanagementhandbuch die potenzielle Projektverantwortliche bzw. den potenziellen Projektverantwortlichen mit der Erstellung eines detaillierten Projektauftrages, welcher von der Projektkoordinationsgruppe zu bestätigen war, zu beauftragen. Neben ihrer bzw. seiner Rolle als

zentrale Ansprechperson für die Projektverantwortliche bzw. den Projektverantwortlichen zählten zu den Aufgaben der Projektauftraggeberin bzw. des Projektauftraggebers u.a. die Unterstützung des Projektes, die Ressourcenbereitstellung und die Sicherstellung des Informationsflusses zu den oberen Managementebenen. Darüber hinaus war diese bzw. dieser für die formale und inhaltliche Abnahme des Projektes verantwortlich und hatte in weiterer Folge die Umsetzung und Verankerung der Projektergebnisse zu unterstützen.

Ein Lenkungsausschuss wäre - zusätzlich zur Projektauftraggeberin bzw. zum Projektauftraggeber - insbesondere bei komplexeren bzw. umfangreicheren strategischen Projekten einzurichten. Dieser Lenkungsausschuss, welcher sich aus fachkundigen Mitarbeitenden der betroffenen Organisationseinheiten sowie der Abteilung Strategie, Organisation und Managementsysteme ("K31") zusammensetzen sollte, hätte als zusätzliche Ebene zur Kontrolle und Steuerung der Beratungsleistung zu dienen. War ein Lenkungsausschuss eingesetzt worden, musste das Projektergebnis von der Projektauftraggeberin bzw. vom Projektauftraggeber gemeinsam mit dieser Gruppe abgenommen werden.

Gemäß Projektmanagementhandbuch war es Aufgabe der bzw. des Projektverantwortlichen, für eine ausreichende Projektplanung (messbare Ziele und klare Zeit- und Kostenplanung) zu sorgen. Darüber hinaus trug sie bzw. er für das Projekt die Gesamtverantwortung für die Erreichung der Projektziele, die Einhaltung des Budgets, die laufende Berichterstattung über wesentliche Zwischenergebnisse sowie für eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation.

Die Projektteammitglieder, welche im Rahmen der Projektorganisation der bzw. dem Projektverantwortlichen unterstellt waren, hatten diese bzw. diesen bei der Verwirklichung des Projektes sowie bei der Einhaltung von Terminen und Kostenvorgaben für das Projekt zu unterstützen.

Darüber hinaus sah das Projektmanagementhandbuch der Wiener Linien GmbH & Co KG die Einrichtung eines Projektmanagement Office in der Gesellschaft vor, des-

sen Aufgabe u.a. die Sicherstellung eines Überblicks über alle laufenden Projekte umfasste. Die im Projektmanagement Office durchzuführende Informationsverdichtung sollte eine unternehmensweite Projektsteuerung durch die Geschäftsführung sowie die Hauptabteilungsleitung und die Bereichsleitung gewährleisten. Organisatorisch war das Projektmanagement Office bei der Abteilung Strategie, Organisation und Managementsysteme ("K31") angesiedelt.

Weiters wurde im Projektmanagementhandbuch der Ablauf von strategischen Projekten festgehalten, welche u.a. auch die Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen in Form von Beratungsprojekten regelte. Die im Handbuch angeführten Punkte zum Projektablauf betrafen insbesondere die Projektplanung hinsichtlich der Ziele, Kosten und Termine, die Projektbeauftragung sowie die laufende Steuerung in Form eines Projektcontrollings. Weiters waren die laufende Kommunikation über das Projekt sowie die allfällige Vornahme von Projektänderungen festgelegt und der Ablauf hinsichtlich des Projektabschlusses samt Evaluierung und Abschlussbericht geregelt.

3.3.3 Der Ablauf von strategischen Projekten war durch das Projektmanagementhandbuch sowie durch die unternehmensinterne Prozessbeschreibung ("Projekt managen") der Wiener Linien GmbH & Co KG geregelt und dokumentiert. Mangels einer verschriftlichten Regelung der einzuhaltenden Abläufe für die Phase von der Identifizierung der Problemstellung bis zur allfälligen Beauftragung einer diesbezüglichen externen Beratungsleistung gab die Wiener Linien GmbH & Co KG dem Stadtrechnungshof Wien über die in der Praxis bestehenden Abläufe wie folgt Auskunft:

Wie bereits erwähnt, würde im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftsplanerstellung die Position externe Unternehmensberatungsleistungen von der Abteilung Strategie, Organisation und Managementsysteme ("K31") zentral budgetiert werden. Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfes hätten die betreffenden Fachabteilungen entsprechende Genehmigungen einzuholen, um in weiterer Folge bei der zuständigen zentralen Organisationseinheit, der Abteilung Strategie, Organisation und Managementsysteme ("K31"), eine budgetäre Bedeckung für eine allfällige Beschaffung sicherzustellen.

Auf der Grundlage einer von der bedarfsmeldenden Fachabteilung - gemeinsam mit der Abteilung Strategie, Organisation und Managementsysteme ("K31") - erstellten Problembeschreibung und Zielfestlegung hätte die Überprüfung einer allfällig notwendigen Beauftragung externer Beratungsleistungen anhand folgender Kriterien zu erfolgen:

- Wäre innerhalb des Unternehmens das nötige Know-how für eine derartige Beratungsleistung vorhanden (z.B. bei einmaliger Problemstellung)?
- Wäre eine unternehmensexterne Sichtweise im Zuge der gewünschten Beratung zu bevorzugen (beispielsweise könnten interne Beraterinnen bzw. Berater als nicht neutral gesehen werden)?
- Bestünde im Zusammenhang mit Konfliktmoderation durch unternehmensinterne Beraterinnen bzw. Berater die Gefahr von Befangenheit und künftigen Konfliktpotenzialen, weshalb der Einsatz externer Beraterinnen bzw. Berater zu bevorzugen wäre?
- Wäre zur Lösung sensibler Problemstellungen die Einholung einer zweiten Meinung durch außenstehende Dritte erforderlich?
- Wäre die Beauftragung einer bestimmten externen Beratungsleistung aufgrund der durchgeführten Kostenschätzung und der erwarteten Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Relation) vertretbar?

Im Fall der Entscheidung für eine externe Beauftragung würden auf Basis der vorliegenden Informationen von der betreffenden Fachabteilung gemeinsam mit der Abteilung Strategie, Organisation und Managementsysteme ("K31") die zu beauftragenden Leistungen beschrieben und die vertraglichen Grundlagen vorbereitet. Unter Berücksichtigung der Wertgrenzen der vergaberechtlichen Vorschriften hätte die Festlegung der Art der Beauftragung (Direktvergabe bzw. formales öffentliches Vergabeverfahren) zu erfolgen. Im Fall von Direktvergaben externer Beratungsleistungen würde sich die Wiener Linien GmbH & Co KG vielfach an Erfahrungswerten der Vergangenheit hinsichtlich Kostensätze und Beratungsqualität orientieren.

Bei externen Beratungsleistungen geringeren Umfanges, die nicht als Beratungsprojekte definiert wären, sei für die Steuerung und Kontrolle die Leiterin bzw. der Leiter des dezentralen Fachbereiches, welche bzw. welcher die Beauftragung veranlasste, zuständig.

Falls die Beratungsleistung abgeschlossen wäre, würde die Sicherstellung der Umsetzung und der Erfolgskontrolle in der Regel den organisatorisch Vorgesetzten (z.B. Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern) der betroffenen dezentralen Fachbereiche obliegen. Für die Erfolgskontrolle der umgesetzten Beratungsergebnisse könnten, je nach Komplexität, zusätzlich auch die zuständigen Hauptabteilungsleiterinnen bzw. Hauptabteilungsleiter und auch Mitglieder der Geschäftsführung eingebunden werden.

3.3.4 Die Ergebnisse von externen Beratungsleistungen im Rahmen von Projekten wurden bei der Wiener Linien GmbH & Co KG dokumentiert und über ein gemeinsames Unternehmenslaufwerk allen Führungskräften (Hauptabteilungsleiterinnen bzw. Hauptabteilungsleiter, Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleiter sowie Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter dezentraler Fachabteilungen etc.) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stellte der Stadtrechnungshof Wien jedoch fest, dass externe Beratungsleistungen, welche nicht im Rahmen von Projekten durchgeführt wurden, nicht im gemeinsamen Unternehmenslaufwerk zugänglich gemacht wurden. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher zu evaluieren, inwieweit eine unternehmensweite Bereitstellung von sämtlichen Beratungsergebnissen einschließlich einer Qualitätsbeurteilung der beauftragten Beratungsunternehmen zweckmäßig wäre.

#### **4. Prüfung des sachgerechten Einsatzes von externen Beratungsleistungen**

##### **4.1 Externer Beratungsaufwand gemäß Definition im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018**

Im Rahmen der Einschau zog der Stadtrechnungshof Wien das Sachkonto Prüfungs- und Beratungsaufwand heran, auf welchem gemäß Angaben der Wiener Linien GmbH & Co KG u.a. der Aufwand für externe Beratungsleistungen verbucht wäre. Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass keine separate Erfassung externer

Beratungsleistungen im Rechnungswesen vorlag, wodurch die Auswertung mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden war.

Auf Basis der unter Punkt 2.2.1 genannten Definition des Begriffs externe Beratungsleistungen wurden für den Zeitraum der Jahre 2015 bis 2018 die nachstehenden Aufwände erhoben (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Beratungsaufwand

	2015	2016	2017	2018
Beratungsaufwand	1.321.671,74	1.723.797,88	1.542.082,14	2.194.431,66

Quelle: Wiener Linien GmbH & Co KG

Gemäß den Angaben der Wiener Linien GmbH & Co KG war die Beauftragung von externen Beratungsleistungen stark projektbezogen. Manche dieser Beratungsprojekte erstreckten sich im Betrachtungszeitraum über mehrere Jahre, wodurch sich die Schwankungen der Höhe der jährlichen Beratungsaufwände ergeben würden. Der tendenzielle Anstieg der Beratungsaufwände im Betrachtungszeitraum sei auf ein dynamischeres Umfeld und neue Themen, wie beispielsweise IFRS-Einführung, Digitalisierung, Organisationsanpassungen etc., zurückzuführen gewesen, welche letztlich den höheren Bedarf an Organisationsanalysen und Adaptierungen innerhalb des Unternehmens begründeten. Der Stadtrechnungshof Wien konnte bei seiner Einschau die Gründe der Schwankungen und des tendenziellen Anstiegs der Höhe der Beratungsaufwände grundsätzlich nachvollziehen.

#### **4.2 Einzelfallprüfung des sachgerechten Einsatzes externer Beratungsleistungen**

Ausgehend von den unter Punkt 4.1 angeführten Beratungsaufwänden in den Jahren 2015 bis 2018 nahm der Stadtrechnungshof Wien eine bewusste Auswahl von elf beauftragten externen Beratungsleistungen vor. Voraussetzung für die Auswahl war der Abschluss der Beratungsleistung im gewählten Betrachtungszeitraum unter Beachtung unterschiedlicher Themenbereiche, wie beispielsweise Strategie, Unternehmensorganisation, Finanz- und Rechnungswesen, Marketing bzw. Vertrieb sowie Technik und Kommunikation. Neben einer Beratungsbeauftragung mit einer Auftragssumme von rd. 1,08 Mio. EUR verteilte sich die bewusste Auswahl auf sämtliche

zuvor angeführten Themenbereiche mit Auftragssummen zwischen rd. 2.000,-- EUR und rd. 0,16 Mio. EUR.

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte den ordnungsgemäßen und sachgerechten Einsatz externer Beratungsleistungen anhand der Umsetzung der unter Punkt 2.2.2 angeführten relevanten Eckpunkte. In diesem Zusammenhang erstellte der Stadtrechnungshof Wien nachfolgende Fragenliste, anhand welcher sämtliche ausgewählten externen Beratungsleistungen im Hinblick auf die Einhaltung dieser relevanten Eckpunkte überprüft wurden:

#### A. Notwendigkeit für die Beauftragung einer externen Beratungsleistung:

- Wurde hinterfragt, ob innerhalb des Unternehmens das nötige Know-how für eine derartige Beratungsleistung vorhanden wäre?
- Wurde hinterfragt, ob eine unternehmensexterne Sichtweise im Zuge der gewünschten Beratung zu bevorzugen wäre?
- Wurde eine Make- or Buy-Analyse durchgeführt?
- Wurde eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Kosten-Nutzen-Analyse) durchgeführt?
- Existierte eine Beschreibung des Problems im Hinblick auf die beabsichtigte Inanspruchnahme einer externen Beratung?
- Wurden diesbezügliche Ziele festgelegt?

#### B. Beschreibung der zu beauftragenden externen Beratungsleistung:

- Lag eine überprüfbare Beschreibung der gewünschten Beratungsleistung hinsichtlich Inhalt, Ausmaß und Zeitbezug vor?

#### C. Durchführung und Endabnahme der Beratungsleistung:

- Erfolgte eine laufende Kontrolle und Steuerung im Zuge der Durchführung der externen Beratungsleistung?

- Lag ein Nachweis der Endabnahme der externen Beratungsleistung vor?

D. Umsetzung der Beratungsergebnisse und Wissensverbreitung:

- Wurde die Umsetzung, Nutzung und Dokumentation der Beratungsergebnisse nachgewiesen?

- Wurde das aus der externen Beratungsleistung generierte Wissen innerhalb des Unternehmens zugänglich gemacht?

### **4.3 Ergebnis der Einzelfallprüfung**

Das Resultat der ausgewerteten Einzelfallprüfungen ergab folgendes Bild:

4.3.1 Im Hinblick auf die Notwendigkeit für die Beauftragung der elf ausgewählten externen Beratungsleistungen zeigte die Einschau, dass für sieben Beratungsleistungen die diesbezüglich relevanten Fragen in hinreichendem Ausmaß abgeklärt und entsprechend nachvollziehbar dokumentiert waren. Bei der Auswahl einer Beraterin bzw. eines Beraters aufgrund des fehlenden Know-hows der Gesellschaft hinsichtlich der benötigten Leistung, welche auch organisationsintern mit angemessenem Aufwand nicht zu entwickeln wäre, war festzustellen, dass eine Make- or Buy-Analyse nicht erforderlich war. Deshalb war diese Frage in weiterer Folge nur teilweise zu beantworten. Darüber hinaus wurde festgehalten, dass eine monetäre Quantifizierung des Nutzens externer Beratungsleistungen in einzelnen Themengebieten, wie beispielsweise Kommunikation, Image etc., in den überwiegenden Fällen schwer valide darstellbar und auch die diesbezügliche Frage daher teilweise nicht beantwortbar war.

In vier von elf Fällen konnte mangels Dokumentation die Abklärung einzelner relevanter Fragen, wie beispielsweise Problembeschreibung, Zielfestlegung, Kosten-Nutzen-Analyse bzw. die Undurchführbarkeit einer solchen, nur unvollständig schriftlich nachgewiesen, dem Stadtrechnungshof Wien jedoch im Zuge der Einschau verbal erläutert werden. In diesem Zusammenhang wies der Stadtrechnungshof Wien darauf hin, dass künftig die diesbezügliche Dokumentation zu verbessern wäre.

4.3.2 Bezüglich der Beschreibung der zu beauftragenden externen Beratungsleistung stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass bei sieben der insgesamt elf ausgewählten Beratungsleistungen eine nachvollziehbare Dokumentation vorlag. In den vier anderen Fällen wurde die beauftragte Leistung hinsichtlich Inhalt und Zeitbezug aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht ausreichend detailliert beschrieben. Um widersprüchliche Interpretationsmöglichkeiten zwischen der Wiener Linien GmbH & Co KG und ihren Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartnern vorzubeugen, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, auch bei nicht im Zuge von öffentlichen Vergabeverfahren beauftragten externen Beratungsleistungen auf eine möglichst detaillierte Leistungsbeschreibung zu achten.

4.3.3 Im Hinblick auf die relevanten Fragen zur Durchführung und Endabnahme konnte für sämtliche der elf in die bewusste Auswahl einbezogenen externen Beratungsleistungen der Nachweis für die Endabnahmen erbracht werden. Hinsichtlich der laufenden Steuerung und Kontrolle der externen Beratungsleistungen lagen dokumentierte Nachweise bei fünf Beauftragungen vor. Bei drei Beauftragungen externer Beratungsleistungen war aufgrund des kurzen Leistungszeitraumes eine vertiefende, formalisierte Steuerung nicht erforderlich. Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass bei drei externen Beratungsleistungen lt. Auskunft der Verantwortlichen eine laufende Steuerung und Kontrolle erfolgt wäre, wobei diesbezügliche schriftliche Nachweise nicht vorlagen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, künftig die Dokumentation der laufenden Steuerung und Kontrolle bei sämtlichen externen Beratungsleistungen sicherzustellen.

4.3.4 Die Wiener Linien GmbH & Co KG konnte dem Stadtrechnungshof Wien die Umsetzung und Nutzung der Beratungsergebnisse sowie die zielgerichtete Wissensverbreitung innerhalb des Unternehmens für sämtliche ausgewählte externe Beratungsleistungen darstellen.

## **5. Abschließende Bemerkungen und Würdigung**

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte die Tatsache, dass bei der Wiener Linien GmbH & Co KG ein hohes Augenmerk auf die Thematik "Inanspruchnahme externer

Beratungsleistungen" gelegt wurde. Die Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen war in diversen Dokumentationen, wie beispielsweise dem Beschaffungshandbuch, dem Organisationshandbuch und den Prozessbeschreibungen der Gesellschaft, grundsätzlich geregelt. Eine spezielle Prozessbeschreibung für die Abwicklung von Beratungsleistungen insbesondere für den Prozess der Abklärung der Notwendigkeit für die Beauftragung einer externen Beratungsleistung sowie für die Umsetzung der Beratungsergebnisse bzw. die Wissensverbreitung lag allerdings noch nicht vor. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, eine Prozessbeschreibung für die Phasen der Abwicklung der Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen zu erstellen.

Beauftragungen von externen Beratungsleistungen ab einer Betragsgrenze von 20.000,-- EUR waren gemäß den Richtlinien in der Wiener Linien GmbH & Co KG der Geschäftsführung zur Genehmigung vorzulegen. Für Beauftragungen bis zu einer Betragsgrenze in der Höhe von 20.000,-- EUR bestand gemäß den gültigen Richtlinien des Beschaffungshandbuches für Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter die Möglichkeit, Vereinfachungen im Ablauf vorzusehen bzw. besondere generelle Festlegungen zu treffen. Dies betraf beispielsweise die anzuwendenden Unterlagen für die Vergabegenehmigung, die Einholung von mehr als einem Angebot bzw. die Festlegung von Bagatellgrenzen für die Erstellung von Motivenberichten. Im Hinblick auf die Sicherstellung eines sachgerechten Einsatzes empfahl der Stadtrechnungshof Wien, auch für Beauftragungen externer Beratungsleistungen unter einer Wertgrenze von 20.000,-- EUR verbindliche Dokumentationsvorschriften, wie beispielsweise Zielformulierungen, Problembeschreibungen, Kosten-Nutzen-Analyse etc., vorzugeben.

## **6. Feststellung**

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass keine separate Erfassung externer Beratungsleistungen im Rechnungswesen vorlag, wodurch die Auswertung mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden war (s. Punkt 4.1).

## 7. Zusammenfassung der Empfehlungen

### Empfehlung Nr. 1:

Im Beschaffungshandbuch wäre auch die Zuständigkeit der Stabsstelle Unternehmenskommunikation für die Beauftragung von strategischen Marketingberatungsleistungen festzuhalten (s. Punkt 3.2.3).

#### Stellungnahme der Wiener Linien GmbH & Co KG:

Die Wiener Linien GmbH & Co KG wird der Empfehlung nachkommen. Die entsprechenden Vorgaben werden in der nächsten Fassung des Beschaffungshandbuches umgesetzt werden.

### Empfehlung Nr. 2:

Es wäre zu evaluieren, inwieweit eine unternehmensweite Bereitstellung von sämtlichen Beratungsergebnissen einschließlich einer Qualitätsbeurteilung der beauftragten Beratungsunternehmen zweckmäßig wäre (s. Punkt 3.3.4).

#### Stellungnahme der Wiener Linien GmbH & Co KG:

Die Wiener Linien GmbH & Co KG berücksichtigt die Empfehlung durch die künftige Sammlung aller Beratungsergebnisse bei der warengruppenverantwortlichen Stelle für die Beratungsleistungen. Diese ist im Einkaufsprozess zwingend einzubinden. Damit ist gewährleistet, dass alle Beratungsergebnisse bei weiteren Beschaffungsfällen nutzbar gemacht werden können.

### Empfehlung Nr. 3:

Die Dokumentation zur Klärung der Notwendigkeit für die Beauftragung einer externen Beratungsleistung wäre zu verbessern (s. Punkt 4.3.1).

#### Stellungnahme der Wiener Linien GmbH & Co KG:

Die Wiener Linien GmbH & Co KG wird im Rahmen der Warengruppenverantwortung für Beratungsleistungen die Empfehlungen berücksichtigen und die entsprechende Dokumentation sicherstellen.

#### Empfehlung Nr. 4:

Um widersprüchliche Interpretationsmöglichkeiten zwischen der Wiener Linien GmbH & Co KG und ihren Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartnern vorzubeugen, wäre auch bei nicht im Zuge von öffentlichen Vergabeverfahren beauftragten externen Beratungsleistungen auf eine möglichst detaillierte Leistungsbeschreibung zu achten (s. Punkt 4.3.2).

#### Stellungnahme der Wiener Linien GmbH & Co KG:

Die Empfehlung wird wie im Punkt 3. umgesetzt. Die Warengruppenverantwortung besteht unabhängig von einer Wertgrenze.

#### Empfehlung Nr. 5:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig die Dokumentation der laufenden Steuerung und Kontrolle bei sämtlichen externen Beratungsleistungen sicherzustellen (s. Punkt 4.3.3).

#### Stellungnahme der Wiener Linien GmbH & Co KG:

Die Wiener Linien GmbH & Co KG wird die Empfehlung mit geeigneten internen Dokumentationsvorgaben umsetzen.

#### Empfehlung Nr. 6:

Eine spezielle Prozessbeschreibung für die Abwicklung von externen Beratungsleistungen (Abklärung der Notwendigkeit, Umsetzung der Beratungsergebnisse etc.) wäre zu erstellen (s. Punkt 5.).

#### Stellungnahme der Wiener Linien GmbH & Co KG:

Die Wiener Linien GmbH & Co KG wird die Empfehlung mit geeigneten internen Vorgaben umsetzen.

#### Empfehlung Nr. 7:

Im Hinblick auf die Sicherstellung eines sachgerechten Einsatzes wären auch für Beauftragungen externer Beratungsleistungen unter einer Wertgrenze von

20.000,-- EUR verbindliche Dokumentationsvorschriften, wie beispielsweise Zielformulierungen, Problembeschreibungen, Kosten-Nutzen-Analyse etc., vorzugeben (s. Punkt 5.).

Stellungnahme der Wiener Linien GmbH & Co KG:

Die Wiener Linien GmbH & Co KG wird die Empfehlung umsetzen und verweist dazu auf die Ausführungen zu den Punkten 3., 4. und 5.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2020